

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 26 (1929)

**Heft:** 6

  

**Artikel:** Schweizerische Armenstatistik 1927

**Autor:** Wild, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836979>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
 Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
 Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

26. Jahrgang

1. Juni 1929

Nr. 6

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Schweizerische Armenstatistik 1927.

(Gesetzliche bürgerliche Armenpflege.)

Von A. Wild, a. Pfr., Zürich 2.

Kantone	Gesamtzahl der Unterstützten	Unterstützungsbetrag Fr.	Vorjahr Fr.	Zu- oder + Abnahme — Fr.
Zürich (1927)	15,289	8,191,922	7,811,493	+ 380,429
Bern (1926)	39,230	11,906,857	11,609,355	+ 297,502
Luzern (1927)	12,813	2,148,680	2,020,939*	— 45,847
Uri (1927)	724	193,826	186,381	+ 7,445
Schwyz (1927)	2,035	738,092	731,528	+ 6,564
Obwalden (1927)	882	189,395	190,608	— 1,213
Nidwalden (1927)	540	178,241	193,020	— 14,779
Glarus (1927)	1,702	661,874	609,940	+ 51,934
Zug (1927)	1,086	270,811	262,845	+ 7,966
Freiburg (1927)	8,210	1,821,953	1,847,683	— 25,730
Solothurn (1927)	3,446	998,771	1,044,280	— 45,509
Baselstadt (1927)	1,854	1,222,704	1,141,615	+ 81,089
Baselrand (1927)	2,490	936,243	905,029	+ 31,214
Schaffhausen (1927)	1,671	620,152	625,604	— 5,452
Appenzell A.-Rh. (1927)	3,201	1,208,359	1,358,571	— 150,212
Appenzell S.-Rh. (1927)	1,834	190,653	181,577	+ 9,076
St. Gallen (1927/28)	10,723	3,330,820	3,532,698	— 201,878
Graubünden (1927)	3,806	1,063,076	1,038,276	+ 24,800
Nargau (1926)	10,739	2,959,943	2,885,266	+ 74,677
Thurgau (1926)	8,573	1,684,219	1,589,983	+ 94,236
Tessin (1927)	2,336	828,155	735,590	+ 92,565
Vaadt (1927)	ca. 11,000	2,789,547	2,766,049	+ 23,498
Wallis (1927)	1,894	526,605	505,300	+ 21,305
Neuenburg (1927)	ca. 3,500	1,495,845	1,433,762	+ 62,083
Genf (1927)	2,782	1,065,596	1,030,236	+ 35,360
	152,360	47,222,339	46,237,628	+ 1,301,743
				— 490,620
				+ 811,123

\*) Die nachträglich angegebene definitive Zahl lautet: 2,194,527 Fr. Damit steigt die Gesamtunterstützung im Jahre 1926 um 173,588 Fr. auf 46,411,216 Fr.

Sowohl die Zahl der Unterstützten als die Unterstützungssumme ist im Jahre 1927 wieder gestiegen, erstere um 6019 Personen oder Fälle, letztere um 811,123 Fr. Am meisten zugenommen hat die Unterstützung im Kanton Zürich und Bern, am meisten ist sie zurückgegangen im Kanton St. Gallen und Appenzell A.-Rh. Wenn man nach den Gründen für die eine und die andere Erscheinung fragt, so kann für den Kanton Zürich gesagt werden, daß für die Vermehrung der Unterstützungsaufwendungen hauptsächlich die Stadt Zürich in Betracht kommt (mit rund 187,000 Fr.), und im Jahresbericht der städtischen Armenpflege die stärkere Beanspruchung des Armengutes auf eine weitere Steigerung der Mietzinse, auf das Gleichbleiben der Arbeitslöhne und auf die Erhöhung der Unterstützungssätze für alte Personen und versorgte Kinder zurückgeführt wird. Im Kanton Bern hat die Zunahme der Ausgaben für die auswärtige Armenpflege der allgemeine Abbau der Arbeitslosenunterstützung veranlaßt. In Appenzell S.-Rh. werden die hohen Kosten der Lebenshaltung und die große Verdienstlosigkeit für die vermehrte Unterstützung verantwortlich gemacht. Im Kanton Thurgau vermehrten sich allein die Ausgaben für Bürger in andern Kantonen um annähernd 76,000 Fr. Das Ansteigen des Unterstützungsaufwandes erklärt sich das thurgauische Armendepartement aus dem anhaltend verteuerten Lebensunterhalt und der wirtschaftlichen Krise, die viele, speziell ältere Arbeitskräfte, im In- und Ausland von ausreichenden Verdienstmöglichkeiten ausschließt. Es bemerkt jedoch: Aus der Verwendungsart der Unterstützungen darf aber auch auf ein Steigen des sozialen Verantwortlichkeitsgefühls geschlossen werden, dies besonders auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und der Fürsorge für Alte und Kranke. Dieser letztere Grund mag auch noch in andern Kantonen zutreffen. Genf endlich erklärt, daß das Plus von rund 35,000 Fr. eine Folge von largerer Unterstützung sei. — Die starke Verminderung der Unterstützungssummen in den Kantonen St. Gallen und Appenzell A.-Rh. rührt wohl davon her, daß die Krisis in der Stickerei nachgelassen hat, daß durch Umstellung von industriellen Betrieben und Einföhrung von neuen Industrien vermehrte Arbeitsmöglichkeiten geschaffen wurden und auch viele Arbeitslose außer Kanton lohnende Arbeit gefunden haben. Der Bericht des Armendepartementes des Kantons Solothurn sagt mit bezug auf den Rückgang hinsichtlich der unterstützten Personen und der Unterstützungsbeträge: Diese Erscheinung mag ihren Grund weniger im Nachlassen der wirtschaftlichen Depression haben, als vielmehr offenbar in der vorsichtigeren und zurückhaltenderen Ausrichtung von Unterstützung durch die Armenbehörden.

Zu der Summe von 47,222,339 Fr. kommen noch hinzu:

Aufwendungen der Kantone an die Kostgelder für die in den verschiedenen Anstalten (Spitäler, Erziehungs- und Versorgungsanstalten) untergebrachten Armen und Unterstützungen für Schweizer nach dem Bundesgesetz von 1875 und für Ausländer nach den Staatsverträgen	ca. 14,000,000 Fr.
Auslandschweizer-Unterstützung der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements	1,060,993 „
Unterstützung des Bundes an die den Kantonen erwachsenden Unterstützungskosten für die wieder eingebürgerten Frauen	121,823 „
	<hr/> 15,182,816 Fr.

Total der amtlichen Unterstützung: 62,405,155 Fr. (1926: 61,790,910 Fr.) Total der Unterstützung der organisierten freiwilligen

gen Armenpflege: ca. 12,000,000 Fr. Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1927 für Unterstützungszwecke 74,405,155 Fr., oder auf den Kopf der Bevölkerung (1920: 3,880,320) 19,17 Fr. verausgabt.

### Unterstützungswohnsitz einer Familie.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 11. März 1929.)

**F a t b e s t a n d :** Mit Eingabe vom 6. Oktober 1928 führte das Waisenamt Hohenrain Beschwerde gegen dasjenige von Eschenbach, weil sich dieses weigerte, im Unterstützungsfall der Familie des B.-S. von Eschenbach die alleinige Unterstützungspflichtig anzuerkennen. Der Ehemann B.-S. habe seit einigen Jahren in Kleinwangen (Hohenrain) gewohnt, aber schon vor der Geburt des zweiten Kindes nicht mehr mit der Familie zusammengelebt. Februar 1927 habe er in Hochdorf eine Wohnung gemietet und verlangt, daß die Frau mit den Kindern dorthin ziehe. Sie habe sich aber geweigert. Die Schriften habe B. am 6. März 1927 in Hohenrain enthoben. Da weder eine Trennung noch eine Scheidung der Ehe vorliege, sei der Wohnsitz des Mannes für denjenigen der Familie bestimmend und in Hohenrain somit aufgehoben. In seiner Vernehmlassung vom 31. Oktober 1928 stellte sich der Gemeinderat von Eschenbach auf den Standpunkt, es handle sich um einen Fall böswilligen Verlassens der Familie. Der Familienwohnsitz sei nach wie vor in Hohenrain, weshalb letztere Gemeinde zum Teil unterstützungspflichtig sei. In der Replik vom 15. November 1928 hielt das Waisenamt Hohenrain an seinem Standpunkt fest und betonte die Weigerung der Frau, ihrem Manne in die gemietete Wohnung zu folgen.

Mit Entscheid vom 11. März 1929 hat der Regierungsrat die Beschwerde gutgeheißen.

#### **E r w ä g u n g e n :**

Wenn der Gemeinderat von Eschenbach sich darauf beruft, die Ehefrau des B.-S. habe einen selbständigen Wohnsitz, so übersieht er, daß die an die Familie zu leistenden Unterstützungen so lange als Unterstützungen des Familienhauptes gelten, als die Familie durch die elterliche Gewalt und das Eheband eine rechtliche Einheit bildet. Wenn dem Vater die elterliche Gewalt über die Kinder nicht entzogen und die Ehe nicht aufgelöst ist, bildet die Familie eine Unterstützungseinheit im Sinne des Armengesetzes, und maßgebend in bezug auf die Unterstützungspflicht ist der Wohnsitz des Familienhauptes. Von dieser Praxis, wie sie durch den Entscheid vom 13. September 1926 i. S. Anna Maria Zimmermann eingeleitet worden ist, abzugehen, hat der Regierungsrat keinen Anlaß. Wenn anfänglich (vgl. Entscheid vom 1. April 1926, Amtl. Uebersicht S. 54 ff.) im gegenteiligen Sinne entschieden wurde, indem man auf das tatsächliche Moment des Bezuges der Unterstützung abstellte, so zeigte sich in der Folge bald die Unmöglichkeit, ein anderes Kriterium als das Bestehen der elterlichen Gewalt und des Ehebandes aufzustellen bei der Prüfung der Frage, wer als unterstützt zu gelten habe.

Diese Lösung dürfte wegen ihrer Einfachheit in der Meinung des Armengesetzes liegen. Wollte man nämlich denjenigen Personen derselben Familie, die einen selbständigen Erwerb und Wohnsitz haben, einen eigenen Unterstützungswohnsitz zubilligen, so käme man zu einer Ordnung, die sich zum Teil an die komplizierte Regelung des interkantonalen Konkordates betreffend die wohnörtliche Unterstützung anlehnt. Nicht bloß hätte die Ehefrau in gewissen Fällen einen vom Manne getrennten Unterstützungswohnsitz, sondern auch die erwerbsfähigen min-